

Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Erhebung einer Umlage
für Schnittholz und über die Errichtung einer
Ausgleichskasse für erhöhte Rundholztransport-
kosten.

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund § 7 der Anordnung über die Erhebung
einer Umlage für Schnittholz und über die Errich-
tung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-
transportkosten vom 15. August 1949 (ZVOB1. I
S. 636) wird bestimmt:

1. Die Erhebung der Umlage gemäß § 1 Abs. 1 in
Höhe von 7 v.H. des zulässigen Preises erfolgt
auch für sämtliches Schnittholz im Besitze
bzw. im Eigentum von Holzhändlern, welches
am 1. Juli 1949 entweder auf den Sägewerken
oder an anderen Stellen (eigenen Lägern usw.)
lagerte. *** § *** §§

2. In das Ausgleichsverfahren gemäß § 4 Abs. 1
sind auch diejenigen Rundholzbestände einzu-
beziehen, die am 1. Juli 1949 auf Sägewerken
im Lande Sachsen lagerten, soweit sie aus an-
deren Ländern der sowjetischen Besatzungs-
zone stammen und auf die bis dahin ein Aus-
gleichsverfahren keine Anwendung gefunden
hat.
3. Von der Umlage ausgenommen werden Holz-
schwellen aller Art.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Prof. Dr. Kästner
Stellv. Vorsitzender

Dr. Steiner
Stellv. Leiter d. Hauptverwaltg.
Finanzen

der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Erste Durchführungsbestimmung
zur Meldeordnung für Ärzte, zur Meldeordnung
für Zahnärzte und zur Meldeordnung
für Apotheker.

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund des § 14 der Meldeordnung für Ärzte
vom 15. Januar 1947 (ZVOB1. S. 17) in der Fassung
vom 15. August 1949 (ZVOB1. I S. 725), des § 18 der
Meldeordnung für Zahnärzte vom 15. August 1949
(ZVOB1. I S. 726) und des § 13 der Meldeordnung
für Apotheker vom 15. August 1949 (ZVOB1. I S. 729)
wird zur Durchführung dieser Meldeordnungen be-
stimmt:

§ 1

(1) Die Landesgesundheitsämter holen bis zum
31. März 1950 über jeden Arzt, Zahnarzt, Dentisten,
Zahnpraktiker und Apotheker, der in der Ärzte-,
Zahnärzte- oder Apothekerkartei des Landesge-
sundheitsamtes verzeichnet ist, einen Strafregister-
auszug ein.

(2) Der Arzt, Zahnarzt, Dentist, Zahnpraktiker
oder Apotheker, für den ein Strafregisterauszug
nicht beschafft werden kann, hat auf Verlangen des
Landesgesundheitsamtes schriftlich auf Vordruck
gemäß Anlage zu erklären, ob er gerichtlich bestraft

/ ist, und gegebenenfalls die Vorstrafen zu nennen.

Die §§ 11 bis 13 der Meldeordnung für Ärzte, die

§§ 14 Ms 16 der Meldeordnung für Zahnärzte und
die §§ 10 bis 42 der Meldeordnung für Apotheker
gelten sinngemäß.

§ 2

Das Landesgesundheitsamt zeigt der Hauptverwal-
tung Gesundheitswesen der Deutschen Wirtschafts-
kommission unverzüglich jeden Fall, in dem der
Strafregisterauszug Strafen enthält oder der Arzt,
Zahnarzt, Dentist, Zahnpraktiker oder Apotheker
gerichtliche Vorstrafen angegeben hat, an.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Lampka
Leiter d. Sekretariats

Dr. Winter
Stellv. Leiter d. Hauptverwaltg.
Gesundheitswesen

der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone